

## Werk

**Titel:** Königlich Sächs. Einkommensteuergesetz

**Untertitel:** vom 22. Dezember 1874

**Autor:** C., J.

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1875

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0024|log37](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0024|log37)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

duld seiner Korrespondenten ermüden und den Abschluss der Arbeit noch mehr hinausschieben zu sollen, zumal es für einige Länder geradezu aussichtslos schien, die Originalgesetze vollständig zu erlangen.

Die vorstehenden Mittheilungen zusammen mit der vorhergehenden theoretischen Abhandlung über die Erbschaftssteuer werden jedenfalls genügen, um die vorliegende Frage vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus allseitig zu illustriren; soweit es sich nicht um gesetzgeberische Details handelt, die zur Kennzeichnung dieser eigenthümlichen Steuerart selbst nichts beitragen. Aus der Vergleichung dieser Mittheilungen über die positiven Gesetzgebungen von zusammen vierzig Staaten und den in der Abhandlung entwickelten Grundsätzen erhellt, wie wenig die bestehenden Erbschaftsteuern den Anforderungen entsprechen, die man an eine rationelle Besteuerung in diesem Punkte zu stellen berechtigt sein dürfte, auch wenn man vollkommen absieht von den weitergreifenden Fragen der Reform des Erbrechts selbst, die sich mit denen der Besteuerung eng berühren.

Bern, Februar 1875.

### III.

#### **Königlich sächs. Einkommensteuergesetz.**

Vom 22. Dezember 1874.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w. u. s. w. u. s. w. haben beschlossen, eine allgemeine Einkommensteuer, zunächst zum Ersatz eines Theiles der bestehenden direkten Steuern, einzuführen, und verordnen demgemäss mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§ 1.**

##### **Gegenstand der Einkommensteuer.**

Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen.

##### **§ 2.**

##### **Beitragspflicht der physischen Personen.**

Beitragspflichtig sind, vorbehaltlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar
  - a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, ingleichen wenn sie im Auslande wohnen, mit ihrem gesammten Einkommen;
  - b) wenn sie in einem anderen Deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig in Sachsen einen Wohnsitz zu haben, mit

- demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatskasse gezahlt wird;
2. Angehörige anderer Deutscher Staaten, und zwar
    - a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesammten Einkommen;
    - b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatskasse gezahlt wird;
  3. Ausländer, und zwar
    - a) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen, aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird;
    - b) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

### § 3.

#### Fortsetzung. Ehefrauen und Kinder.

Ehefrauen sind wegen der Nutzungen desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbs besonders zu besteuern; ebenso die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzungen des dem väterlichen Niessbrauche nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbs.

### § 4.

#### Beitragspflicht der juristischen Personen.

Beitragspflichtig sind ferner, vorbehaltlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst verbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen;
2. Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleich-

viel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

3. liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträge.

Juristische Personen der unter 1 bis 3 genannten Kategorien, welche ihren Sitz ausserhalb Sachsens haben, sind mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

Soweit die Besteuerung einiger nichtsächsischer Eisenbahngesellschaften durch Staatsverträge geregelt ist, bewendet es bei den darin enthaltenen Bestimmungen.

#### § 5.

##### Beschränkung der Beitragspflicht.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen Deutschen Staate liegt, oder aus einem Gewerbe, welches in einem anderen Deutschen Staate betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärbeamte und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Deutschen Staates beziehen, bleiben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausser Betracht.

#### § 6.

##### Befreiungen.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Wittwen;
2. das Deutsche Reich, der Staatsfiscus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meissen und Grimma;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufsconsuln anderer Staaten, dafern sie nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschliesslich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Consulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;
4. Offiziere, Aerzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fussartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdienst-Einkommens;
5. Unteroffiziere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der activen Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdienst-Einkommens;
6. Diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe im Umherziehen in Sachsen betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe;

7. Personen unter 18 Jahren, sofern sie in der untersten Klasse zu besteuern sein würden;
8. Diejenigen, von welchen ein Beitrag nach der Ortsbehörde Zeugniß wegen Unvermögens nicht zu erlangen ist.

#### § 7.

##### Zeitweilige Befreiungen und Ermässigungen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermässigungen und Befreiungen in Fällen eines aussergewöhnlichen Nothstandes zu bewilligen.

#### § 8.

##### Ort der Erfüllung der Beitragspflicht.

Hinsichtlich des Ortes, wo die Beitragspflicht zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

1. Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitze, beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte.

2. Beitragspflichtige, welche in Sachsen weder ihren Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthaltsort haben, versteuern ihr Einkommen aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, ihr Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aber am Sitze der Kasse, von welcher diese Bezüge ausgezahlt werden.

3. Staatsangehörige, welche im Auslande wohnen und Einkommen der unter 2 gedachten Arten aus Sachsen nicht beziehen, versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt haben, und bei Mangel eines solchen am Sitze der Regierung.

4. Juristische Personen versteuern ihr Einkommen an dem Orte; wo sie ihren Sitz haben. Dafern sie ihren Sitz ausserhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, versteuern sie ihr Einkommen am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr Einkommen aus Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe da, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

5. Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweifelhaften Fällen bestimmt das Finanzministerium die eintretende Steuerstelle.

#### § 9.

##### Steuertermine.

Die Einkommensteuer ist in halbjährigen, vom Finanzministerium festzusetzenden Terminen zu entrichten.

**§ 10.****Beginn und Beendigung der Beitragspflicht.**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird.

Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist.

Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an der einmal veranlagten Steuer nichts.

**§ 11.****Einschätzung.**

Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

**§ 12.****Declarationspflicht.**

Jeder Beitragspflichtige ist bei Verlust des Reclamationsrechts gehalten, der zuständigen Behörde die zur Einschätzung erforderlichen Nachweisungen über sein Einkommen nach Massgabe der näheren Bestimmungen in §§ 38, 39, 42 und 47 zu erteilen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die Declaration zu bewirken.

**§ 13.****Norm für die Einschätzung.**

Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem vollen Betrage anzunehmen.

Für Einnahmen, welche zwar ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, jedoch genau zur Ziffer gebracht werden können, ist in der Regel das der Einschätzung unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr zum Anhalt zu nehmen.

Sofern es sich dagegen um Einkommen handelt, dessen Jahresbetrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, ist der Durchschnitt der letztverflossenen drei Kalenderjahre oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

**§ 14.****Form der Steueraussschreibung.**

Der Ausschreibung der Steuer sind die in § 15 angegebenen einfachen Sätze zu Grunde zu legen. Durch das Finanzgesetz wird jedesmal bestimmt, ein wie Vielfaches davon zur Erhebung kommen soll.

## § 15.

## Steuerklassen und Steuersätze.

Die Steuer wird nach Klassen erhoben. Die Veranlagung zu den einzelnen Klassen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 16, nach Massgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen.

Der einfache Steuersatz beträgt:

in Klasse:	bei einem Einkommen:		M <sup>g</sup>	‰
	bis zu	500 Mark	—	10.
1.			—	10.
2. über	500	650	—	15.
3. "	650	800	—	25.
4. "	800	950	—	40.
5. "	950	1100	—	60.
6. "	1100	1250	—	85.
7. "	1250	1400	1.	10.
8. "	1400	1600	1.	40.
9. "	1600	1900	1.	70.
10. "	1900	2200	2.	15.
11. "	2200	2500	2.	70.
12. "	2500	2800	3.	25.
13. "	2800	3300	3.	85.
14. "	3300	3800	4.	90.
15. "	3800	4300	6.	10.
16. "	4300	4800	7.	40.
17. "	4800	5400	8.	70.
18. "	5400	6300	10.	45.
19. "	6300	7200	13.	40.
20. "	7200	8400	16.	40.
21. "	8400	9600	20.	—.
22. "	9600	10800	24.	—.
23. "	10800	12000	27.	—.
24. "	12000	14000	30.	—.
25. "	14000	16000	35.	—.

Ebenso beträgt bei allen weiteren Klassen der einfache Satz zwei und ein halb vom Tausend desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Klasse beginnt. Die Klassen steigen bis zu 30,000 Mark um je 2000 Mark, von da bis zu 60,000 Mark um je 3000 Mark, weiterhin um je 5000 Mark.

Die durch Vervielfachung der einfachen Sätze sich ergebenden Steuerbeträge sind dergestalt abzurunden, dass Beträge von fünf Pfennigen und darunter in der ersten Stelle von rechts ausser Ansatz gelassen, höhere in dieser Stelle sich ergebende Pfennigbeträge für zehn Pfennige gerechnet werden.

## § 16.

## Berücksichtigung vermindelter Leistungsfähigkeit.

Die Einschätzungskommissionen sind ermächtigt, bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1600 Mark nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche

Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, dass dieselben in die nächst niedrigere Klasse eingestellt oder, falls sie in die unterste Klasse gehören, im Steuersatze um die Hälfte des Betrages erleichtert werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: eine grosse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

## II. Grundsätze für die Berechnung des Einkommens.

### § 17.

#### Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluss des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes, der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Ausserordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in § 22, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträge des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.

3. Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landes-Immobilienbrandkasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, ingleichen indirekte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:

- a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;
- b) die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder u. s. w.), einschliesslich des Aufwands für Vergnügungen;
- c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;
- d) die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt;
- e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und ähnliche Ausgaben.

5. Bei Einkünften, welche aus dem Auslande nach Sachsen bezogen werden, sind die nachweislichen Abzüge, welchen dieselben im Ursprungslande etwa unterliegen, vom Steuerkapitale abzuziehen.

6. Bei jedem Einkommen, welches aus Sachsen nach anderen Deutschen Staaten oder nach dem Auslande bezogen wird und nach § 2 in Sachsen steuerpflichtig ist, sind nur die Schuldzinsen für die auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen.

### § 18.

#### Unterscheidung der Hauptquellen.

Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

- a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken;
- b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;
- c) Bekleidung einer ausschliesslich oder zum Theil mit festem Gehalte oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung;
- d) Handel, Gewerbe, einschliesslich des Betriebs der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken, und jede andere Erwerbsthätigkeit.

### § 19.

#### Zu § 18, a.

Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere Folgendes:

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pächtertrag unter Hinzurechnung des Werthes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten massgebend.

2. Ebenso ist bei vermieteten Gebäuden oder Theilen von solchen der wirklich erzielte Miethertrag unter Abrechnung der dem Vermiether obliegenden Lasten massgebend.

3. Der Miethwerth, der vom Eigenthümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Theile von solchen, einschliesslich zugehöriger Häusgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Gegend üblichen Preisen zu berechnen.

4. Werden Grundstücke vom Eigenthümer selbst landwirthschaftlich benutzt, so ist der wirklich erzielte Reinertrag mit Einschluss des persönlichen Arbeitsverdienstes desselben massgebend; die zum Unterhalte des Eigenthümers und seiner Angehörigen verwandten selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sind dabei nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.

5. Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

6. Insoweit die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausser Betracht zu lassen.

7. Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

#### § 20.

Zu § 18, b.

Für die Berechnung und Schätzung der in § 18 unter b. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Einkommen aus Werthpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes ausser Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.

2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist.

#### § 21.

Zu § 18, c.

Für die Berechnung und Schätzung der in § 18 unter c. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Zum Gehalt oder Lohn gehörige Naturalbezüge, einschliesslich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmässig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Miethpreise zu Grunde zu legen.

3. Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.

4. Der bestallungsmässig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschliesslich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

## § 22.

Zu § 18, d.

Für die Berechnung und Schätzung der in § 18 unter d. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in § 17 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Massgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

## III. Einschätzungskommissionen.

## § 23.

Oberer Leitung und Beaufsichtigung der Einschätzungskommissionen.

Die Feststellung und Catastration des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Finanzministeriums durch Einschätzungskommissionen.

Das Finanzministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungskommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen, Kenntniss nehmen und die richtige und gleichmässige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

## § 24.

Einschätzungsbehörden.

Die für die Erhebung der direkten Steuern gebildeten Bezirke werden für den Zweck der Einschätzung in Distrikte getheilt. Für jeden Distrikt wird eine Einschätzungskommission gebildet.

Den Bezirkssteuerinspektoren liegt innerhalb ihres Bezirks die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts ob. Es ist

ihnen gestattet, sich durch ihnen zu diesem Behufe beigegebene Hilfsbeamte vertreten zu lassen.

Was im Folgenden vom Bezirkssteuerinspektor gesagt ist, gilt auch von dessen Stellvertretern.

### § 25.

#### Einschätzungsdistrikte.

Bei der Bildung der Distrikte ist daran festzuhalten, dass ein Einschätzungsdistrikt in der Regel nicht weniger als 1000 Einwohner haben soll; kleinere Orte sind mit anderen zu einem Distrikte zu vereinigen. Grössere Orte können in mehrere Distrikte zerlegt werden.

Das Nähere über die Eintheilung bestimmt das Finanzministerium.

### § 26.

#### Zusammensetzung der Einschätzungskommissionen.

Die Einschätzungskommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzenden und 6 bis 18 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des § 27 zu wählen sind. Befindet sich im Distrikte ein selbstständiger Gutsbezirk, so tritt der Besitzer als Mitglied hinzu; sind mehrere selbstständige Gutsbezirke vorhanden, so haben die Besitzer ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Zahl der nach § 27 zu wählenden Mitglieder, welche durch 3 theilbar sein muss, bestimmt das Finanzministerium.

Jedem Mitgliede ist für Fälle zeitweiliger Behinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Wahlperiode, ein Stellvertreter beizugeben.

### § 27.

#### Wahl der Mitglieder.

Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen und die Stellvertreter werden, abgesehen von den Vertretern der selbstständigen Gutsbezirke, zu zwei Dritteln von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten vom Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe gewählt.

Das letzte Drittel ist von der Bezirksversammlung aus den Bezirksangehörigen, für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte aber von dem Kreisausschusse aus den Kreiseinwohnern zu wählen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz im Distrikte oder an dem Orte, zu dem der Distrikt gehört.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied und sein Stellvertreter aus, so ergänzt sich die Kommission durch eigene Zuwahl.

## § 28.

## Ablehnungsgründe.

Wer sechs Jahre hinter einander Mitglied einer Einschätzungskommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet die Körperschaft, welche die Wahl vollzogen hat.

## § 29.

## Beschlussfähigkeit der Einschätzungskommissionen.

Die Einschätzungskommission ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitgliederzahl zugegen ist; die zugezogenen Stellvertreter sind für die Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung in der Regel nicht Theil, im Falle der Stimmengleichheit giebt aber seine Stimme den Ausschlag.

Ueber Mitglieder, welche unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, kann die Kommission, auch wenn sie sonst nicht beschlussfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Mark verhängen.

So lange über die Einschätzung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe sich zu entfernen und ist auch bei Bestimmung der Beschlussfähigkeit als abwesend zu zählen.

## § 30.

## Befugnisse der Einschätzungskommissionen.

Die Einschätzungskommission hat die Befugniß, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluss sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlassakten, sowie die Grundsteuer-, die Gewerbe- und Personalsteuer- und die Kommunalanlage-Cataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen.

Diese Befugniß steht auch dem Vorsitzenden für seine Person zu.

Je nach Bedarf hat die Einschätzungskommission Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Berathungen zuzuziehen; dieselben dürfen jedoch der Beschlussfassung nicht beiwohnen. Innerhalb seines Distrikts ist Jedermann verpflichtet, auf Erfordern der Einschätzungskommission ohne besondere Vergütung als Sach-

verständiger oder Auskunftsperson vor derselben zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntniss liegen, zu beantworten.

#### § 31.

##### Verpflichtung der Mitglieder.

Die beim Einschätzungsgeschäft mitwirkenden Beamten sind vermöge ihres Diensteides verpflichtet, dabei ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die aus Anlass ihrer Mitwirkung zu ihrer Kenntniss gelangenden Verhältnisse der Beitragspflichtigen streng geheim zu halten.

Die Mitglieder der Einschätzungskommission haben dem Bezirkssteuerinspektor mittelst Handschlags an Eidesstatt das Gleiche zu geloben.

#### § 32.

##### Tagegelder und Reisekosten.

Die im Distrikte wohnhaften Mitglieder der Einschätzungskommission erhalten, dafern ihre Thätigkeit bei der Einschätzung länger als drei Tage in Anspruch genommen wird, vom vierten Sitzungstage ab Tagegelder.

Die nicht im Distrikte wohnhaften Kommissionsmitglieder erhalten für alle Sitzungstage Tagegelder, auch werden ihnen die Reisekosten vergütet.

Die Höhe der Tagegelder bestimmt das Finanzministerium.

### IV. Vorbereitung der Einschätzung.

#### § 33.

##### Verzeichnisse der Beitragspflichtigen.

Die Grundlage für die Einschätzung bildet das Verzeichniss der Beitragspflichtigen, welches für jeden Ort, und zwar in den Städten vom Stadtrathe, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe, jedesmal rechtzeitig vor Beginn des neuen Steuerjahres aufzustellen ist.

Dasselbe hat als Anhang ein Verzeichniss der ausserhalb Sachsens wohnenden Besitzer und Theilhaber von in der Ortsflur gelegenen Grundstücken und gewerblichen Etablissements zu enthalten.

#### § 34.

##### Anzeigepflicht der Hausbesitzer und Familienhaupter.

Zum Zwecke der Aufstellung des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen hat jeder Besitzer eines bewohnten Hausgrundstücks auf einem ihm zu behandelnden Formulare in der darauf bezeichneten, mindestens achttagigen Frist der Gemeindebehörde die in dem Grundstücke wohnenden Beitragspflichtigen anzugeben. Der Besitzer haftet für die Steuerbeträge, welche in

Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschliesslich der Aftermieter und Schlafstellenmieter, verantwortlich.

### § 35.

#### Nachweis über die Gewerbsgehülfen.

Wer beim Betriebe seines Gewerbes oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen (Handlungs- und Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Schreiber u. s. w.) dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, jedesmal vor Beginn des neuen Steuerjahres der Gemeindebehörde auf einem ihm zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist eine Nachweisung der von ihm jeweilig Beschäftigten und des von ihm herrührenden Einkommens derselben zu überreichen:

Diese Nachweisung hat zu enthalten:

- a) den Namen einer jeden dieser Personen;
- b) die Stellung, welche dieselbe bei ihm einnimmt;
- c) deren Wohnung oder, dafern sie ausserhalb des Ortes wohnt, den Wohnort;
- d) den festen Gehalt oder Lohn, welche sie zu der fraglichen Zeit bezieht, auf das Jahr berechnet;
- e) die schwankenden Bezüge an Tantième, Stücklohn oder sonstigen Verdienste, nach jährlichem Durchschnitte.

Diese Pflicht liegt namentlich auch den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften bezüglich der von ihnen angestellten oder gegen Lohn beschäftigten Personen ob.

Der zur Nachweisung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

### § 36.

#### Beamtenlisten.

Die Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste, sowie die Vorstände der in § 35, Absatz 3 nicht genannten juristischen Personen und Vereine aller Art haben ebenfalls jedesmal vor Beginn des neuen Steuerjahres der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung über die Höhe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge, welche die im Orte wohnhaften beitragspflichtigen Beamten und Angestellten von ihnen beziehen, schriftliche Auskunft zu ertheilen. Die Gemeindebehörde hat in Betreff der von ihr Angestellten gleichfalls ein Verzeichniss der Gehalte und Dienstbezüge anzufertigen.

## § 37.

## Anlegung der Ortscataster.

Die Anlegung der Ortscataster hat für jeden Bezirk die Bezirkssteuereinnahme zu besorgen, an welche zu diesem Behufe die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen nebst den in §§ 35 und 36 gedachten Nachweisungen einzusenden sind; das Finanzministerium ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeindebehörden zu übertragen, welche solchenfalls zu dem vom ersteren zu bestimmenden Zeitpunkte die Cataster sammt den Unterlagen an den Bezirkssteuerinspektor einzusenden haben.

Ueber die Einrichtung der Ortscataster, sowie über den Austausch der Nachweisungen unter den einzelnen Steuerstellen wird das Nähere im Verordnungswege bestimmt werden.

## § 38.

## Aufforderung zur Declaration.

Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Ortscatasters, falls ihr diese übertragen ist, sonst vor Einsendung des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen an die Bezirkssteuereinnahme, diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, behufs der Aufforderung zur förmlichen Declaration ihres Einkommens auszuzeichnen und sodann auf Anordnung des Bezirkssteuerinspektors denselben eine solche Aufforderung nebst Declarationsformular zuzustellen.

Diese Aufforderung ist unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist und unter Hinweis auf den bei Versäumung der Declaration eintretenden Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr (§ 12) zu erlassen.

## § 39.

## Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration hat nach Massgabe des Formulars zu enthalten:

- a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in § 18 unter a. bis d. bezeichnet sind;
- b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen ausserhalb seines Wohnsitzes besitzt;
- c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen nach § 17, Punkt 3, 5 und 6 und § 19, Punkt 7 zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
- d) die Versicherung des Beitragspflichtigen, dass er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Declaration statt der ziffermässigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben

bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Massgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrierende Theile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c. die Bezugnahme auf diesen Umstand.

#### § 40.

##### Declaration des Einkommens der Dienstleute u. s. w.

Wer für die Zwecke seiner Haltung andere Personen gegen Gehalt oder Lohn in seinen Diensten hat, ist gehalten, nach Massgabe der deshalb in das Declarationsformular aufzunehmenden Rubriken, die Beträge, welche er diesen Personen als Gehalt oder Lohn gewährt, anzugeben und über die sonstigen Bezüge, welche dieselben von ihm erhalten, Auskunft zu ertheilen.

Er haftet für diejenigen Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

#### § 41.

##### Einsendung der abgegebenen Declarationen.

Nach Ablauf der für Abgabe der Declarationen bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde die eingegangenen Declarationen an den Bezirkssteuerinspector einzusenden.

Letzterer veranlasst hierauf den Zusammentritt der für die verschiedenen Distrikte gebildeten Einschätzungskommissionen und die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen.

### V. Einschätzungsverfahren.

#### § 42.

##### Erörterung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen.

Der Bezirkssteuerinspector ist berechtigt, die eingegangenen Declarationen vor der Zusammenberufung der Einschätzungskommission einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen und von jedem Beitragspflichtigen, von welchem überhaupt keine oder eine formell ungenügende Declaration vorliegt, oder gegen dessen Declaration ihm Bedenken hinsichtlich deren Richtigkeit begehren, auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen.

In gleichem Masse ist die Einschätzungskommission, falls sie eine weitere Aufklärung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eines Beitragspflichtigen für erforderlich erachtet, berechtigt, denselben zur Auskunftsertheilung zu veranlassen.

Die Verweigerung dieser Auskunft hat ebenfalls den Verlust des Reclamationsrechts für das laufende Steuerjahr zur Folge.

## § 43.

## Abschätzung der Beitragspflichtigen.

Die Einschätzungskommission hat mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens desselben nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abzuschätzen; der Vorsitzende hat den ausgeworfenen Betrag und die danach sich ergebende Steuerklasse bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Cataster zu verzeichnen.

Sofern eine formell genügende Declaration des Beitragspflichtigen vorliegt, ist dieselbe durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Gehen der Kommission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Declaration nicht vor, oder erachtet die Kommission die vorliegende Declaration für unrichtig und das Ergebniss der von dem Bezirkssteuerinspektor etwa angestellten vorläufigen Erörterungen für ungenügend, so kann sie nach ihrem Ermessen entweder von dem ihr nach § 42 zustehenden Rechte Gebrauch machen, oder auf Grund ihrer eigenen Kenntnisse der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über welche eine Nachweisung von Seiten des Beitragspflichtigen nicht vorliegt, selbstständig zu erörtern.

## § 44.

## Rechte des Vorsitzenden.

Erscheint dem Vorsitzenden der von der Einschätzungskommission bei einem Beitragspflichtigen ausgeworfene Einkommenbetrag als auffallend zu niedrig, so kann er dagegen binnen sechs Wochen von der Fassung des beanstandeten Beschlusses an Berufung bei der Reclamationskommission (§ 59) einlegen.

Findet derselbe sonst einen Beschluss der Kommission dem Gesetze zuwiderlaufend, so hat er darüber an das Finanzministerium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

## § 45.

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung.

Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

**§ 46.****Fortsetzung.**

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Ortssteuereinnahme zu melden.

Zu diesem Zwecke ist jedesmal längstens acht Tage vor Eintritt des ersten Erhebungstermins eine allgemeine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

**VI. Nachschätzungen.****§ 47.****Anzeigepflicht.**

Wer im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig wird, hat binnen drei Wochen, vom Eintritt des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen und den Betrag seines Einkommens zu declariren.

Auch können die in § 35 erwähnten Arbeitgeber angehalten werden, der Gemeindebehörde jedesmal vor Eintritt des Steuertermins die Veränderungen, welche im Bestande der von ihnen beschäftigten Personen eingetreten sind, und die Bezüge der neu hinzugekommenen auf einem ihnen zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare anzuzeigen. Die im letzten Absatze von § 35 bestimmte Haftung erstreckt sich auch auf diese Anzeigen.

**§ 48.****Einschätzung.**

Die neu hinzutretenden Beitragspflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung von der Gemeindebehörde in die ihrem muthmasslichen Einkommen entsprechende Steuerklasse einzustellen.

**VII. Rechtsmittel.****§ 49.****Reclamationsfrist.**

Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Ausschliessung binnen drei Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen.

Diese Frist ist von der Behändigung der in § 45 erwähnten Zuschrift, für Diejenigen aber, welchen dieselbe nicht hat behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in § 46 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.

## § 50.

## Ausschluss der Suspensivkraft.

Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuersatzes, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

Die Berichtigung nachweislicher Rechnungsfehler kann bis zum Schlusse des Steuerjahrs, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

## § 51.

## Verfahren auf eingegangene Reclamationen.

Die eingegangenen Reclamationen werden vom Bezirkssteuerinspektor zunächst der Einschätzungskommission vorgelegt, von welcher die angefochtene Einschätzung herrührt.

Diejenigen Reclamationen, welche für versäumt oder nach § 12 in Verbindung mit §§ 38 und 42 für unzulässig zu achten sind, werden von der Einschätzungskommission zurückgelegt, um nach Befinden bei der nächstjährigen Einschätzung benutzt zu werden. Dem Reclamanten ist darüber eine kurze Nachricht zu geben.

Auf eine formell zulässige Reclamation kann die Einschätzungskommission, falls sie sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Beschwerden überzeugt, ihre frühere Schätzung abändern. Findet sie die Reclamation ganz oder zum Theil unbegründet, so hat sie dieselbe, mit kurzer Bezeichnung der Gründe, an die Reclamationskommission (§ 54) zur Entscheidung abzugeben.

## § 52.

## Berufung auf den Vertrauensausschuss.

Dem Reclamanten steht es frei, seine Reclamation durch specielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschusse der Einschätzungskommission zu begründen.

Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reclamation zu erklären und ein Mitglied der Commission als Vertrauensmann zu benennen. Die Kommission wählt solchenfalls ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Kommission gewählt.

Gelangt der Vertrauensausschuss zu einem einstimmigen Urtheile, so ist dasselbe für die Einschätzungskommission bindend.

## § 53.

## Abgabe der Reclamationen an die Reclamationskommission.

Soweit die Reclamation nicht in der vorstehenden Weise (§§ 51 u. 52) ihre Erledigung finden, steht die Entscheidung über dieselben der für jeden Steuerkreis einzusetzenden Reclamationskommission zu.

## § 54.

## Zusammensetzung der Reklamationskommissionen.

Die Reklamationskommissionen werden aus einem vom Finanzministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welchen letzteren eine gleiche Zahl von Stellvertretern beizugeben ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus den Kreiseinwohnern, und zwar zu zwei Dritteln vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanzministerium gewählt.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren.

## § 55.

## Ablehnungsgründe, Beschlussfähigkeit, Verpflichtung der Mitglieder.

Die Bestimmungen der §§ 28 und 29 gelten auch in Betreff der Ablehnung und Niederlegung der Mitgliedschaft, sowie in Betreff der Beschlussfähigkeit der Reklamationskommissionen.

Ebenso leidet die Bestimmung in § 31 über die Pflichten der beim Einschätzungsgeschäft mitwirkenden Beamten auch auf den Vorsitzenden der Reklamationskommission Anwendung. Die Mitglieder der letzteren haben das daselbst erwähnte Gelöbniss in die Hand des Vorsitzenden abzuleisten.

## § 56.

## Tagegelder und Reisekosten.

Die Mitglieder der Reklamationskommissionen erhalten für die Tage, an welchen sie zur Erledigung von Reclamationen versammelt sind, Tagegelder, deren Höhe das Finanzministerium bestimmt. Auch werden denselben die Reisekosten vergütet.

## § 57.

## Verfahren und Befugnisse der Reklamationskommission.

Behufs Prüfung der Reclamationen kann die Reklamationskommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reclamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Kommission befugt, Zeugen und Sachverständige, nöthigen Falls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, sowie von dem Reclamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, dass, wenn der Reclamant innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilen oder die fraglichen Urkunden nicht vorlegen würde, die Reclamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden.

Auch ist die Reklamationskommission, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. Solchenfalls hat die Kommission in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die Versicherung wörtlich vorzuschreiben und zugleich für den Fall, dass dieselbe nicht abgegeben würde, die Zurückweisung der Reclamation insoweit, als dieselbe davon berührt wird, auszusprechen. Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requiriren, welches dem Reclamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter der Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

#### § 58.

##### Kostenpunkt.

Falls die Reclamation in wesentlichen Punkten als unbegründet befunden wird, sind dem Reclamanten die dadurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Zu denselben sind jedoch die Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder nicht zu rechnen.

#### § 59.

##### Berufungen des Bezirkssteuerinspektors.

Ueber die vom Bezirkssteuerinspektor eingewendeten Berufungen (§ 44) entscheidet ebenfalls die Reklamationskommission.

Das Material und die erforderlichen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung heizubringen, liegt solchenfalls dem Bezirkssteuerinspektor ob.

Der Beitragspflichtige, gegen dessen Einschätzung die Berufung sich richtet, ist zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt und zu derselben dergestalt rechtzeitig einzuladen, dass zwischen dem Empfange der Einladung und dem Termine mindestens acht Tage inne liegen.

Wird in Folge der Berufung der Steuersatz erhöht, so hat der Beitragspflichtige den Mehrbetrag für die bereits verflossenen Termine nachzuzahlen.

#### § 60.

##### Beschwerden.

Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes und der zu demselben gehörigen Instruktionen zulässig. Dieselbe ist an eine dreiwöchige Frist, von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, gebunden.

Ist eine Beschwerde als begründet anzuerkennen, so wird die angefochtene Entscheidung der Reklamationskommission von dem Finanzministerium abgeändert.

Wird die Beschwerde als unbegründet befunden, so können dem Beschwerdeführer die dadurch erwachsenen Kosten auferlegt werden.

Ueber Beschwerden in Betreff des Verfahrens entscheidet ebenfalls das Finanzministerium.

#### § 61.

**Kosten und Stempelfreiheit der Einkommensteuersachen.**

Ausser den in § 58 und § 60, Absatz 3 erwähnten Fällen sind in Einkommensteuersachen Kosten nicht zu entrichten. Stempel wird in denselben überhaupt nicht erhoben.

### VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

#### § 62.

**Hinterziehung.**

Wer bei Declaration seines Einkommens oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff seiner Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich des Vergehens der Hinterziehung schuldig.

Desselben Vergehens machen sich die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen schuldig, wenn sie in Betreff des Einkommens der Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, in der vorstehend bezeichneten Weise wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstatten.

#### § 63.

**Hinterziehungsstrafe**

Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor die Sache zur Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtet oder vervollständigt.

#### § 64.

**Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, Verjährung, Concurrenz.**

Für die Umwandlung der wegen einer Hinterziehung erkannten Geldstrafe in Gefängniss, für die Vollstreckung derselben in den Nachlass, für die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung und für das Zu-

sammentreffen der Hinterziehung mit anderen Vergehen oder Verbrechen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maassgebend.

#### § 65.

##### Strafverfahren.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Hinterziehungen gehört vor den Einzelrichter. Der Gerichtsstand und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften, welche für die strafprocessrechtliche Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten.

#### § 66.

##### Nachzahlung der Steuer.

Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Hinterziehung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

#### § 67.

##### Ordnungsstrafen.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung seines Einkommens oder der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lässt, sofern diese zur Bestrafung nach §§ 62 und 63 nicht geeignet sind.

Mit derselben Strafe können die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen belegt werden, wenn sie sich bei ihren Angaben in Betreff des Einkommens derjenigen Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, derartige Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen.

#### § 68.

##### Fortsetzung.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark kann belegt werden, wer der Aufforderung zur Einreichung der in §§ 34 und 35 erwähnten Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommt; ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor der Einschätzungskommission seines Districts zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muss in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

Mit gleicher Strafe kann belegt werden, wer die in § 47, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältniss unterlässt.

#### § 69.

##### Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten.

Die Strafverfolgung wegen der in §§ 67 und 68 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten, die Strafvollstreckung in zwei Jahren. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873. Die in demselben den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse stehen auch den Einschätzungskommissionen zu.

### IX. Steuererhebung.

#### § 70.

##### Hebestellen.

Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnahmer zu vertreten.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von ein bis vier Procent, für die Besorgung der übrigen den Hebestellen obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von zwei Procent der wirklichen Einnahme aus der Staatskasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanzministerium.

#### § 71.

##### Behandlung der Steuerrückstände.

Wer nach Verlauf von drei Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, mit seinem Steuerbetrage noch in Rückstand ist, erhält auf seine Kosten eine schriftliche Mahnung, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist die executivische Beitreibung der Rückstände einzuleiten:

Gestundung zu gewähren steht ausschliesslich dem Finanzministerium zu.

Die Execution ist in Grundstücke nur dann zu vollstrecken, wenn das bewegliche Vermögen des Beitragspflichtigen zur Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann. Zur Subhastation darf ohne Genehmigung des Finanzministeriums keinesfalls geschritten werden.

#### § 72.

##### Verjährung der Rückstände.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchen der Steuerbetrag zur Erhebung gestellt worden ist.

## § 73.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch das Finanzministerium, welches mit der Ausführung desselben betraut ist, besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. December 1874.

**Albert.**

Richard Freiherr v. Friesen.

Mit der Annahme des oben wiedergegebenen Gesetzes ist eine sechsjährige, muhe- und dornenvolle Arbeit des gesetzgebenden Körpers in Sachsen zum vorläufigen Abschluss gelangt; zum vorläufigen, denn es muss noch entschieden werden, was aus den alten Steuern wird, deren bisherige Forterhebung nur als provisorisch, nur als Uebergang anzusehen ist, bis man über den Erfolg der Einkommensteuereinschätzung klar sieht. Wir haben die Arbeiten der Commissionen, die Debatten im Landtage, die Vorlagen der Regierung in den Jahrgängen 1871 und 73 Bd. XVI S. 428—442 und Bd. XXI S. 227—250 von dem ersten Beginne 1868 bis zum Sommer 1873 verfolgt und ausführlich kritisch besprochen, es erübrigt uns noch einen Blick auf die Vorgänge des letzten Jahres zu werfen, wobei wir uns um so kürzer fassen können, da wesentlich neue Gedanken nicht aufgetaucht sind, und wir zu den Hauptsätzen schon früher Stellung genommen haben; wir können es um so mehr, da der Referent der zweiten Kammer Herr Dr. Gensel in den *Annalen des deutschen Reiches* 1874 Nr. 10 bereits eine ausführliche und vorzügliche Uebersicht über den ganzen Entwicklungsgang gegeben hat. —

Die Kammern hatten sich, wie wir sahen, im Frühjahr 1873 über eine Resolution geeinigt, welche dahin ging die Regierung um die Vorlage eines Gesetzes über eine allgemeine Classen- und Einkommensteuer zu ersuchen, welche neben der Grund- und Gewerbesteuer erhoben werden sollte.

Obgleich die Regierung sich mit diesen Wünschen einverstanden erklärt hatte, ja die Resolution ihrer Initiative zu verdanken war, ging der von ihr am 1. Nov. 1873 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf doch von wesentlich andern Gesichtspunkten aus. Man konnte sich von dem Ertragssteuersystem nicht trennen, das man noch einmal versuchte in den Vordergrund zu stellen. Die bisherigen directen Steuern sollten ganz aufgehoben werden und an deren Stelle 1. Ertragssteuern, a. Grundsteuer, b. Gebäudesteuer, c. Gewerbe- und Personalsteuer und 2. eine Einkommensteuer treten. Die Auffassung der Grundsteuer bildete eine eigenthümliche Vermischung der Grundertrags- und Grundeinkommensteuer. Massgebend sollte der factische Reinertrag der letzten 6 Jahre sein, und zwar für die nächsten 12 Jahre unverändert, ohne Abzug der Schulden. Die Schätzung war auf Selbstdecla-

ration basirt. Die Gewerbe- und Personalsteuer war ebenso aufgefasst, nur sollte die Schätzung alle zwei Jahre vorgenommen, und der gleiche Betrag bis zu einem Einkommen von 140 Thaler herab erhoben werden.

Die Einkommensteuer war im Wesentlichen nach den Vorschlägen der 2ten Kammer entworfen, wollte aber erst das Einkommen von 400 Thlr. an treffen, mit einem niedrigen Satze beginnen und mit 3000 Thlr. den normalen Prozentsatz eintreten lassen. — Die beigegebenen Motive gewähren sehr geringe Ausbeute.

Eine von der zweiten Kammer eingesetzte ausserordentliche Deputation unterzog die Vorlage einer sehr scharfen Kritik, verhielt sich den Ertragssteuern gegenüber nur ablehnend und arbeitete sofort im Anschlusse an die von der frühern Steuerdeputation ausgearbeiteten und von der zweiten Kammer gebilligten Grundzüge, unter Betheiligung der Regierung, die ihre Vorlage mit anzuerkennender Bereitwilligkeit fallen liess, ein neues vollständiges Einkommensteuergesetz aus, das auch im Grossen und Ganzen schliesslich zur Annahme gelangte. Das unter dem 8. u. 10. Februar 1874 an den Landtag gelangte Decret der Regierung hatte sich die meisten Sätze desselben zu Eigen gemacht, die Veränderungen mussten fast sämmtlich vor dem Widerstande der Kammern wieder aufgegeben werden. Die Deputation des Herrenhauses begnügte sich nur wenige Abänderungen zu dem im Frühjahr von der 2ten Kammer acceptirten Entwurf vorzuschlagen, von denen noch weniger wirkliche Aufnahme fanden. Eine solche Abänderung war, dass auch die Ertragssteuern von dem Einkommen bei Berechnung des steuerpflichtigen Betrages in Abzug gebracht werden.

Was nun das fertige Gesetz anbetrifft, so ist zunächst zu beachten, dass die Steuerrevision, der Kampf um die Reform damit, wie bereits bemerkt, noch keineswegs zum Abschluss gekommen ist; die Ansprüche der Grundbesitzer und Industriellen sind noch nicht in Harmonie gebracht; das bleibt vielmehr den nächsten Sessionen vorbehalten. Da bei dem in Rede stehenden Gesetz eine Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens nicht gemacht ist, so steht zu hoffen und auch wohl zu erwarten, dass man nach dem frühern Vorschlage des Referenten der 2ten Kammer als Ergänzung eine Vermögenssteuer als Ersatz für die alten Ertragssteuern (nach Fixirung eines Theils der alten Grundsteuer,) beschliessen wird. Als ein dauernder Gewinn ist unzweifelhaft zu betrachten, dass die Vorliebe der Regierung und der ersten Kammer für die Ertragssteuern endgültig gebrochen ist, und die allgemeine Einkommensteuer wieder ein neues Terrain erobert hat.

Die Abtheilung in Classen- und Einkommensteuer, wie sie bisher von der Regierung wie den Kammern wiederholt und namentlich noch in der letzten Resolution in Aussicht genommen, ist nun fallen gelassen, obwohl die Steuer bis auf die ärmste Bevölkerung herabgehn soll. Da man der ärmsten Bevölkerung die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse gleichwohl sicherte und sie auch von der Declarationspflicht befreite, so brauchte auf den Namen kein Gewicht gelegt zu werden, da man auch früher von einer klassenweisen Abschätzung Abstand genommen hatte.

Die 2te Kammer hatte im März 1873 beschlossen die Classensteuer bis 400 oder 500 Thlr. Einkommen eintreten zu lassen. Der Regierungsentwurf vom Nov. 1873 wollte die Einkommensbesteuerung überhaupt erst mit 400,

(das Herrnhaus früher erst mit 600 Thlr.) die Vorlage vom 10. Febr. 1874 von 150 Thlr. an eintreten lassen, während jetzt nach § 6. 8 nur das von der Ortsbehörde bezeugte Unvermögen davor bewahrt, und abgesehen von der noch zu erwähnenden Progression alle Steuerpflichtigen gleich behandelt werden.

Ein Gewinn ist es unzweifelhaft, dass die Kammern die Bestimmung der untersten Gränze durch eine bestimmte Zahl (150 Thlr.), wie die Regierung wollte, verhindert hat, denn mit Recht wurde angeführt, dass die gleiche Zahl in den verschiedenen Orten (Stadt und Land) eine sehr ungleiche Steuerfähigkeit bezeichnen könne; es wäre dann noch hinzuzufügen gewesen, dass sich in Preussen jene Norm sehr schlecht bewährt hat. Einmal hat sie dazu geführt, dass die ntern Classen höher eingeschätzt wurden, dann dass die Schätzung äusserst willkürlich und ungleich bei den gleichen Verhältnissen ausfällt. Es sind uns Fälle bekannt, wo auf zwei benachbarten Gütern mit den gleichen Lohnverhältnissen eine ganz verschiedene Besteuerung stattfindet; auf dem einen sind alle Tagelöhner von den Steuern frei, während auf dem andern alle zur Entrichtung herangezogen werden, einfach weil auf dem einen von der massgebenden Persönlichkeit die Naturalien, welche die Arbeiter geliefert erhalten, höher als von der andern veranlagt waren, so dass das Einkommen derselben auf dem einen auf 150 Thlr., auf den andern Gute nur auf 135 Thlr. geschätzt wurde. Die Klagen der betreff. preussischen Beamten über die Schwierigkeiten, die ihnen aus dieser Bestimmung erwachsen, sind allgemein. Man wird sicher eine grössere Gerechtigkeit bei der Steuerbefreiung erreichen, wenn man es der Ortsbehörde überlässt das Unvermögen der Zahlung zu constatiren, was häufig noch bei einem Einkommen von über 150 Thlr. vorhanden sein dürfte. — Zu beklagen ist es aber unbedingt, dass man den ärmern Classen, die, wie wir früher (Bd. XXI S. 242) zu zeigen suchten, auf indirectem Wege bereits überlastet sind, nicht hier eine grössere Erleichterung verschafft hat, selbst wenn, wie es in der Debatte mehrfach hervorgehoben wurde, nach dem Verfahren bei der Steuererhebung in Sachsen die Durchführung leichter und ohne so viele Executionen zu bewirken wäre als in Preussen.

Eine übermässige Kargheit liegt auch in der Bestimmung, dass die wirthschaftlichen Verhältnisse nur bis zu einem Einkommen von 1600 Mrk. Berücksichtigung und event. Erleichterung erfahren sollen, während die Beamten mit einem Gehalt unter 1000 Thlr. hierauf oft weit berechtigtere Ansprüche haben, als ein Handwerker, Steinträger etc. mit einem jährlichen Verdienst von 500 Thlr. Die Vorlage vom 4ten Nov. 1873 normirt auch diese Gränze mit 1000 Thlr.

Was das Princip der Progression betrifft, so hat sich das Gesetz derselben in der beschränkten Form der „Regression“, welcher Ausdruck in der Finanzdeputation der ersten Kammer aufgetaucht war, d. h. einer Schonung der mittlern und namentlich ärmern Classen mit einem Einkommen unter 10,800 Mrk., angeschlossen, worauf im Ganzen auch schon die frühern Vorlagen und die Debatten hinaus kamen. Der einfache Normalatz von jener Stufe an ist auf 2,5 pr. mille angesetzt, bei 6500 2 pr. m. 1500, p. m. 1000, 0,6, bei 500, 0,3 pr. m. oder bei zu erwartender Erhebung von 10 einfachen Steuersätzen 2,5 bis 0,3% des Einkommens.

Bemerkenswerth ist noch, dass die Gränzen der Classen meist nicht mit den sog. runden Zahlen zusammenfallen, nach welchen meistens das Gehalt normirt ist, und auf welche auch die Schätzung mit Vorliebe verfällt.

Auch jetzt noch fand sich in der Deputation wie im Plenum eine Minorität, welche sich energisch gegen die Einführung der Selbstdeclaration auflehnte, eine noch grössere Minorität wollte nur die Declaration des Gesamteinkommens gestatten, nicht aber die Detaillirung in Bezug auf die Quellen desselben, während die Majorität dies mit Recht für unerlässlich hielt, und fürchtete, dass sonst zu häufig die Einschätzungscommission gezwungen sein würde noch nachträglich diese Angaben zu verlangen oder auf eigene Hand Nachforschungen anzustellen, was nur die Umstände bedeutend vermehren würde. Von anderer Seite wurde der Vortheil auf diese Weise einen tiefern Einblick in die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung, Material für die weitere Reform zu gewinnen besonders hoch angeschlagen. Eine eingehende Debatte veranlasste die Frage, ob Jeder declarationspflichtig sein solle. Die Majorität der Deputation der 2ten Kammer schlug vor nur den für pflichtig zu erklären, d. h. ihn im Weigerungsfalle des Reclamationsrechtes verlustig gehen zu lassen, dem eine ausdrückliche Aufforderung zur Declaration von der Behörde (nach dem Vorgange des preussisch. Entwurfs von 1869) zugestellt würde, und dies nur an solche thun zu lassen, deren Einkommen auf mindestens 1600 Mrk. anzunehmen sei, was auch von der Regierung acceptirt wurde, während von verschiedenen Seiten die Declaration eines Jeden verlangt wurde, da man die Kenntniss des Einkommens auch bei den untern Classen glaubte annehmen zu können, oder andernfalls ihnen auch kein Reclamationsrecht gestatten wollte. Dagegen wurde in der 2ten Kammer erwidert, dass die Kenntniss des Einkommens wohl zur Behauptung ausreichen könne, eine gewisse Summe sei zu hoch, auch wenn der Betreffende nicht eine bestimmte Zahl für sein Einkommen anzugeben wisse. Durchschlagender erscheint uns der Umstand, dass notorisch bei der ärmeren Bevölkerung die Gewissenhaftigkeit, an die man hier appellirt, geringer, dann dass durch ein so tiefes Hinabsteigen die Umstände übermässig erhöht werden, und zwar da wo es sich um ganz geringe Beträge handelt, die eine peinliche Genauigkeit nicht nothwendig machen. Deshalb ist die Gränze im Gesetze wohl noch zu tief gegriffen.

Am meisten zu bedauern ist, dass das Resultat der Selbstdeclaration nur angesehen wird als Material zur Einschätzung, selbst da wo die Zahl, um die es sich handelt, wie bei Zinsen-Gehaltbezug etc. gar nicht zweifelhaft sein kann, also wenn die Einschätzungscommission die declarirte Summe abändert, es nur in der Voraussetzung falscher d. h. straffälliger Declaration geschieht. Es heisst ausdrücklich in § 42, dass die Einschätzungscommission, wenn sie die vorliegende Declaration für unrichtig hält, entweder von dem Beitragspflichtigen Antwort auf bestimmte Fragen verlangen oder auch auf Grund ihrer eigenen Kenntniss der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen kann. Die Commission darf daher die eingelaufenen Declarationen einfach ignoriren. Das Decret vom 4ten Nov. 1873 spricht sich etwas schärfer und eingehender aus. Nach § 23 sollen die Commissionen nach pflichtmässigem Ermessen und beziehentlich auf Grund

des Ergebnisses anzustellender Erörterungen durch freie Einschätzung das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Beitragspflichtigen ermitteln.

Ergiebt eine Vergleichung des Resultates der Einschätzung mit der declarirten Summe, dass die Letztere hinter jener zurückbleibt, und gelangt die Mehrheit der Mitglieder der Einschätzungscommission zu der Ueberzeugung, dass der Beitragspflichtige aus grober Fahrlässigkeit unrichtig oder wissentlich falsch declarirt hat, so ist nach § 24 der geschätzte Betrag festzuhalten und, wenn sich diese Ueberzeugung objectiv begründen lässt, die Einleitung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung zu beantragen. Tritt indess dieser Fall nicht ein, so soll auch hier, wenn sich der Beitragspflichtige nicht zur eidesstattlichen Bekräftigung erboten hat, einfach der geschätzte Betrag des Einkommens der Besteuerung zu Grunde gelegt und der Pflichtige auf den Reclamationsweg verwiesen werden.

Wir betrachten es als einen Vorzug, dass hier der Commission ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit einer Klage vorzugehen, wo sich dieselbe durchführen lässt; halten es aber für eine gefährliche Inconsequenz, dass, obwohl ein ausgedehntes Recht der Fragestellung der Commission eingeräumt ist, doch auf blossen Verdacht hin die declarirte Summe unbeachtet gelassen werden kann. Ein solches Verfahren muss die Declaration discreditiren. Es liegt nahe, dass dann die Anschauung leicht Platz greift, es komme auf die Genauigkeit nicht sehr an, und man könne mit niedrigen Angaben den Versuch machen, ob die Commission sie gelten lässt. Ganz anders wird die Declaration gewürdigt werden, wenn sie so lange als unbedingt massgebend dasteht, bis ihre Unrichtigkeit erwiesen, und sie damit auch sofort dem Strafrichter überliefert wird. Ein mit der Versicherung der Wahrhaftigkeit ausgestattetes Bekenntniss dürfte nicht ohne weitere Ahndung als falsch behandelt werden.

Es kann dagegen eingewendet werden, dass vielfach eine Meinungsverschiedenheit über die Summen stattfinden kann. Doch dürfte in solchem Falle überhaupt nicht die Angabe einer bestimmten Zahl verlangt werden. Im Gegensatz zu jener Regierungsvorlage unterscheidet das Gesetz auch in dieser Hinsicht, und sagt: „Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Declaration statt der ziffermässigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf“; etc. Indessen wäre eine genauere Bestimmung dieser Fälle wohl erwünscht gewesen. Jedes Einkommen aus geschäftlicher Thätigkeit kann nach Obigem einer Schätzung bedürfen, und davon ist man wohl ausgegangen, bei vielen indess, die seit mehreren Jahren bestehen, nicht, sobald als Norm der Durchschnitt des Einkommens der letzten 2—3 Jahre angenommen wird und dieser aus den Geschäftsbüchern klar hervortritt.

Dass man von dem Anspruch, ja auch von der Gestattung (wie es die Regierung im vorigen Jahre vorschlug) einer Versicherung an Eides statt abgesehn hat, ist wohl nur zu billigen. Dagegen muss es doch als zu grosse Aengstlichkeit bezeichnet werden, dass das Endresultat der Steueranlagung nur den Betheiligten mitgetheilt, nicht aber überhaupt der öffent-

lichen Kritik übergeben wird, da ja damit nicht die Details, nicht einmal die declarirten Summen bekannt werden.

Wie weit schliesslich die Zusammensetzung der Commission bei den sehr klein normirten Steuerdistricten eine angemessene, muss die Zukunft lehren. —

Wir werden auch weiter dem Verlauf der Steuerreform in Sachsen mit Aufmerksamkeit folgen; wird doch das vorliegende Werk erst durch die Umgestaltung der alten Steuern in das rechte Licht gesetzt, neben welchen es ohne jede höhere Bedeutung bleiben muss.

J. C.